

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen**

Die nachfolgende Allgemeinverfügung ersetzt die Regelungen der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen vom 16.08.2024

### **A. Allgemeinverfügung:**

#### **I. Gebietsfestlegung**

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Hausschweinen wird eine Sperrzone III eingerichtet

1. Die Sperrzone III ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt als Linie dargestellt.
2. Die Sperrzone ist zusätzlich über die Homepage des Kreises Bad Dürkheim [www.kreis-bad-duerkheim.de](http://www.kreis-bad-duerkheim.de) abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemarkungen:

Obrigheim, Battenberg, Albsheim/Eis, Neuleiningen, Kallstadt, Ungstein, Kirchheim, Mühlheim, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand, Obersülzen, Herxheim, Kindenheim, Kleinkarlbach, Asselheim, Großkarlbach, Ellerstadt, Grünstadt, Kleinbockenheim, Erpolzheim, Dirmstein, Sausenheim, Colgenstein-Heidesheim, Großbockenheim, Dackenheim, Friedelsheim, Laumersheim, Bobenheim, Mertesheim, Freinsheim, Gerolsheim, Gönnheim, Bissersheim, Leistadt und Bad Dürkheim östlich der B 37

#### **II. Anordnungen für die Sperrzone nach Ziffer I (Sperrzone III)**

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt des Landkreises Bad Dürkheim unverzüglich
  - 1.1. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
  - 1.2. die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 1.3. die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine sowie
  - 1.4. jeglichen Anstieg der Morbidität und/oder Mortalität (gesteigerte Todesrate) sowie jeglichen signifikanten Rückgang der Produktionsdaten zu melden.

2. Schweinehalter haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, in dem die gehaltenen Schweine einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (Krankheitsanzeichen, insbesondere Fieber, gesteigerte Todesrate, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten). Schweinehalter haben verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes des Landkreises Bad Dürkheim serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
3. Schweinehalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit anderen Tieren, auch nicht mit wildlebenden Tieren, in Berührung kommen.
4. Schweinehalter haben funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs einzurichten. Sie haben geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum anzuwenden.
5. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
  - 5.1. der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
  - 5.2. Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs, sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
6. Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und diese dem Veterinäramt des Landkreises Bad Dürkheim auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
7. Ganze Körper oder Teile toter wildlebender und gehaltener Schweine aus der Sperrzone sind über die SecAnim Südwest GmbH (Am Orschbach 2, 54518 Rivenich) in einer für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu diesem Zweck zugelassenen Anlage zu beseitigen. Bei der Verbringung ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Schweine aus der Sperrzone sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einzuhalten. Die Verbringung ist dem Veterinäramt des Landkreises Bad Dürkheim anzuzeigen und darf nur nach dessen Genehmigung erfolgen.
8. Schweinehalter haben den Besuch eines amtlichen Tierarztes zur Durchführung der folgenden Aufgaben zu unterstützen und zu dulden:

- 8.1. Dokumentenkontrolle, einschließlich der Auswertung der Aufzeichnungen hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitszustand und Rückverfolgbarkeit,
  - 8.2. Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest,
  - 8.3. klinische Untersuchung gehaltener Tiere gelisteter Arten und
  - 8.4. erforderlichenfalls die Entnahme von Proben von Tieren zu Laboruntersuchungen.
9. Schweinehalter haben nach dem ersten Besuch eines amtlichen Tierarztes die weiteren zusätzlichen Besuche, Untersuchungen und Kontrollen des amtlichen Tierarztes im Hinblick auf die unter Ziffer 8.1 bis 8.4 genannten Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Seuchenlage zu dulden und zu unterstützen.
10. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone erfolgt
- 10.1. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,
  - 10.2. über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden.
11. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Schweine und der Erzeugnisse von gehaltenen Schweinen innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch müssen
- 11.1. so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird und
  - 11.2. unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit in Bezug auf die Ansteckung mit Afrikanischer Schweinepest bergen, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes des Landkreises Bad Dürkheim gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Dies gilt auch für Ausrüstungen, die bei der Verbringung von Schweinen und deren Erzeugnissen verwendet werden. Die Reinigung und Desinfektion sind angemessen zu dokumentieren
12. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Schweine gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung des Veterinäramtes des Landkreises Bad Dürkheim.
13. Folgende Tätigkeiten sind in der Sperrzone verboten:
- 13.1. Verbringung gehaltener Schweine, die in Betrieben in der Sperrzone III

- a) gehalten werden, innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone oder Verbringung gehaltener Schweine in die Sperrzone III
- 13.2. Aufstockung von Wildschweinbeständen,
- 13.3. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Schweinen, einschließlich Abholung und Verteilung von Schweinen,
- 13.4. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone aus der Sperrzone heraus,
- 13.5. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen,
- 13.6. ambulante künstliche Besamung gehaltener Schweine,
- 13.7. ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Schweine,
- 13.8. Verbringung von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch, einschließlich Tierdarmhüllen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone III außerhalb der Sperrzone III,
- 13.9. Verbringung von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter gehaltener Schweine aus Betrieben aus der Sperrzone III (z.B. Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu; Häute, Borsten).
- 13.10. Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle, Häute, Borsten) und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Sperrzone und aus dieser heraus sind verboten. Dieses Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Eine Genehmigung zur Verbringung nach den Ziffern 13.1, 13.4, 13.8, 13.9, 13.10 kann auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden.

### **III. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen**

1. Für die Jagd gelten in der Sperrzone III folgende Einschränkungen:
  - 1.1. Die Durchführung von Bewegungsjagden (z.B. Treib- und Drückjagden) und Erntejagden ist verboten.
  - 1.2. Die Jagd ist ausschließlich als Ansitzjagd oder Fallenjagd gestattet.
  - 1.3. Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.

2. Jägerinnen und Jäger haben sicherzustellen, dass
  - 2.1. jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Bad Dürkheim unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird,  
**für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:**
  - 2.2. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu einer bei der zuständigen Veterinärbehörde registrierten Wildkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
3. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Sammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
4. Jägerinnen und Jäger haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein in einer bei der zuständigen Veterinärbehörde registrierten Wildkammer Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss mit dem zugehörigen Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt Koblenz nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.
5. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in einer bei der zuständigen Veterinärbehörde registrierten Wildkammer unter Kontrolle der Jägerinnen und Jäger aufzubewahren. Befinden sich mehrere Wildschweine gleichzeitig in der Wildkammer, dürfen diese erst verbracht werden, wenn von allen Tieren negative Untersuchungsergebnisse vorliegen. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.  
**Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:**
6. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Kadaversammelstelle unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen dem Landesuntersuchungsamt Koblenz nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.
7. Jägerinnen und Jäger

- 7.1. sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten und verunfallten Wildschweinen aufgerufen,
  - 7.2. haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden,
  - 7.3. haben sicherzustellen, dass von jedem verendet aufgefundenes oder verunfalltes Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden, jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird und jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt Koblenz nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt wird,
  - 7.4. haben die Kadaver der tot aufgefundenes oder verunfallten Wildschweine an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Kadaversammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
8. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel (gemäß DVG-Liste „behüllte Viren“, Spalte 7b) gründlich zu behandeln.
  9. Hundehalter sowie Jägerinnen und Jäger haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
  10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.

#### **Verbringungsverbote und Ausnahmen:**

11. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb der Sperrzone III und aus dieser heraus ist verboten.
12. Das Verbringen von in der Sperrzone III erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone III und aus dieser heraus verboten.

#### **IV. Schutz der Kadaversuchhunde-Teams durch die Begleitung eines waffenführenden Jagdscheininhabers**

1. Jagdausübungsberechtigte sind zur Suche nach verendeten Wildschweinen in der Sperrzone III verpflichtet. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, haben diese eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.
2. Von den Jagdausübungsberechtigten ist zu dulden, dass die Suche nach verendeten Wildschweinen oder das Töten von Wildschweinen durch beauftragte Jagdscheininhaber unter Mitführung einer Schusswaffe erfolgt oder Jagdscheininhaber beauftragte Kadaversuchhunde-Teams unter Mitführung der Schusswaffe begleiten.

#### **V. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern I. bis IV. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen zur Gebietsfestlegung und tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone III vom 16.08.2024 außer Kraft.

#### **B. Begründung**

##### **Sachverhalt:**

Am 15.08.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Ausbruch des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem gehaltenen Schwein im Landkreis Bad Dürkheim. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird.

Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

## **Zu den Anordnungen:**

### **Ziffer I**

Gemäß Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 richtet die zuständige Behörde bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten eine Sperrzone ein. Diese Sperrzone umfasst gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und b i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den Ausbruchsort.

Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 sehen zwingend vor, dass im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest unverzüglich eine Sperrzone festzulegen ist. Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam zu verhindern, ist der unter Ziffer I.1 festgelegte Gebietszuschnitt im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung anzuordnen. Ferner wird die festgelegte Sperrzone auch der Größenanforderung aus Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und b i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 (Radius von mindestens drei bzw. zehn Kilometern um den Ausbruchsort) gerecht.

Nach Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2160 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 9. August 2024 (ABl. EU L vom 12.8.2024) wurde ein Teil der mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebiete bereits in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und nimmt ggf. Anpassungen und Änderungen der Grenzen der Sperrzone vor oder richtet neue Sperrzonen ein.

Die Allgemeinverfügung gilt auch für alle Gebiete, die aufgrund eines weiteren Ausbruchs in einem Betrieb mit gehaltenen Schweinen, der innerhalb einer Sperrzone II gelegen ist, durch die EU in einer Sperrzone III gelistet werden wird. Die Abgrenzung dieses Gebiets lässt sich der Gebietsfestlegung nach Ziffer I entnehmen. Wenn in einem weiteren Betrieb mit gehaltenen Schweinen ein Fall der Afrikanischen Schweinepest ausbricht, hat die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. a VO (EU) 2023/594 unverzüglich eine Sperrzone III einzurichten. Für diese gelten dann bereits die besonderen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung, die in dieser Allgemeinverfügung niedergelegt sind, auch bevor die gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zu erfolgende Listung veröffentlicht worden ist.

## **Zu Ziffer II:**

### **Ziffer II. 1.1 und II. 1.2**

Gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 erstellt die zuständige Behörde unverzüglich ein Verzeichnis aller in der Sperrzone befindlichen Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, unter Angabe der Arten, Kategorien und der Anzahl der Tiere in jedem Betrieb und hält dieses auf dem neuesten Stand. Die unter Ziffer II.1.1 und 1.2 getroffenen Anordnungen sind erforderlich, damit das vom Veterinäramt des Landkreises Bad Dürkheim zu führende Verzeichnis erstellt und auf aktuellem Stand gehalten werden kann.

Gemäß Art. 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein Betrieb jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird. Ausgenommen sind Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

### **Ziffer II. 1.3 bis II. 7**

Gemäß Art. 25 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter den Ziffern II. 1.3 bis 7 getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Somit waren diese Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe in der Sperrzone III anzuordnen, um unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

### **Ziffer II. 2**

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Durchführung einer zusätzlichen Überwachung an, um eine etwaige weitere Ausbreitung der Seuche der Kategorie A auf die Betriebe festzustellen, einschließlich hinsichtlich eines etwaigen Anstiegs der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten; jeglicher Anstieg oder Rückgang wird der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet. Die Afrikanische Schweinepest ist eine akut verlaufende Viruserkrankung. Nach einer Infektion zeigen die Tiere unspezifische Allgemeinsymptome, haben hohes Fieber und verenden in der Regel innerhalb einer guten Woche. Die getroffenen Anordnungen waren somit erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen und eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig festzustellen. Zudem sind Unternehmer gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, die Gesundheit und das Verhalten ihrer Tiere zu beobachten sowie jegliche Veränderung der normalen Produktionsparameter in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete Seuche verursacht wird. Außerdem müssen die Unternehmer auf eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit bei den Tieren achten.

### **Ziffer II. 3**

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Absonderung der Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren und von Tieren nicht gelisteter Arten an. Die Anordnung unter Ziffer II.3 war somit zwingend erforderlich, um unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen. Zudem sind Unternehmer gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, das Risiko für die Einschleppung und Ausbreitung von Seuchen zu minimieren und müssen Maßnahmen zum Schutz ihrer Tiere vor biologischen Gefahren auch in Bezug auf wildlebende Tiere ergreifen.

### **Ziffer II. 4**

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. c und d i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs an sowie, soweit angezeigt, die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum. Das Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte ist zudem erforderlich, um die in Ziffer II. 4 getroffene Anordnung umzusetzen.

Da das Virus der Afrikanischen Schweinepest auch indirekt über Vektoren wie z.B. Schadinsekten übertragen werden kann, ist die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung anzuordnen, um das Risiko einer Einschleppung in den Betrieb sowie einer weiteren Ausbreitung zu minimieren. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten.

### **Ziffer II. 5**

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, wozu auch das ASP-Virus gehört, hinsichtlich aller Personen an, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden. Die unter Ziffer II. 5 getroffenen Anordnungen sind somit erforderlich, um die Vorgabe des Art. 25 Abs. Buchst. e i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 zu erfüllen und eine wirksame Seuchenbekämpfung zu gewährleisten.

### **Ziffer II. 6**

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. f i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich das Führen von Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb

besuchen, und deren regelmäßige Aktualisierung an zu dem Zweck, die Seuchenüberwachung und -bekämpfung zu erleichtern und sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Anordnung unter Ziffer II. 6 setzt diese Vorgabe des Unionsrechts um.

### **Ziffer II. 7**

Gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. g i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten gemäß Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2020/687 an. Nach dieser Vorschrift ordnet die zuständige Behörde an und führt Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Die Anzeige der Verbringung ist erforderlich, damit das Veterinäramt des Landkreises Bad Dürkheim seiner Verpflichtung, die Verbringungen zu beaufsichtigen, erfüllen kann.

Zudem haben Unternehmer Erzeugnisse in der Sperrzone gemäß Art. 66 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zu verbringen und melden dieser die geplanten Verbringungen gemäß Art. 66 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429. Der Genehmigungsvorbehalt ist erforderlich, um ggf. eine vorherige Beprobung der Tierkörper auf eine ASP- Infektion durch Veterinäramt des Landkreises Bad Dürkheim durchführen zu lassen.

### **Ziffer II. 8**

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 41 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 stellt die zuständige Behörde sicher, dass Betriebe in der Sperrzone III, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, stichprobenartig von amtlichen Tierärzten im Einklang mit Art. 26 und Anhang I Abschnitt A.3 der Verordnung (EU) 2020/687 besucht werden.

Um die Durchführung der Besuche in der Sperrzone III sowie die stichprobenartige Durchführung sicherzustellen, war die unter Ziffer II.8 getroffene Anordnung erforderlich.

Amtliche Tierärzte sind nach Art. 4 Nr. 53 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 3 Nr. 32 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 95, S. 1) - im Folgenden: Verordnung (EU) 2017/625) - Tierärzte, die von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt werden und zur Durchführung amtlicher Kontrollen hinreichend geschult wurden.

Art. 26 Abs. 2 Buchst. a - d der Verordnung (EU) 2020/687 bestimmt die beim Besuch durch den amtlichen Tierarzt wahrzunehmenden Aufgaben. Diese werden in Ziffer 8.1 – 8.4 aufgezählt.

Auf die Unterstützungspflicht aus § 24 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), im Folgenden TierGesG, wird hingewiesen.

### **Ziffer II. 9**

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 26 Abs. 3 und Art. 41 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde nach dem erstmaligen Besuch eines amtlichen Tierarztes weitere Besuche der Betriebe in der Sperrzone III durch amtliche Tierärzte anordnen. Diese Folgeuntersuchungen schweinehaltender Betriebe, die erforderlichenfalls regelmäßig durchgeführt werden können, sollen eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages des ASP-Virus in einen Schweinebestand sicherstellen. Die Afrikanische Schweinepest ist eine Tierseuche, die für Hausschweine in der Regel tödlich verläuft und für betroffene Betriebe mit einem hohen wirtschaftlichen Schaden einhergeht. Um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in schweinehaltenden Betrieben effektiv einzudämmen, muss sie möglichst früh erkannt werden. Regelmäßige Untersuchungen sind ein geeignetes Mittel, um eine ASP- Erkrankung zu einem frühen Zeitpunkt amtlich festzustellen.

### **Ziffer II. 10**

Gemäß Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 unterwirft die zuständige Behörde den Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone III besonderen Bedingungen um sicherzustellen, dass diese wie folgt durchgeführt werden: Ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone III, vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden. Diese Anordnung war somit zu treffen, um unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen. Diese Regelung betrifft insbesondere die Transporte durch die Sperrzone hindurch für den Fall, dass weder der Herkunfts- noch der Bestimmungsbetrieb in der Sperrzone liegen. Sofern der Herkunfts- und/oder der Bestimmungsbetrieb in der Sperrzone liegen, sollten die Hauptverkehrswege so lange wie möglich genutzt werden, um die nähere Umgebung von schweinehaltenden Betrieben zu meiden.

### **Ziffer II. 11**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 stellt die zuständige Behörde sicher, dass sämtliche Transportmittel für Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und der Erzeugnisse davon innerhalb, aus der und in die Sperrzone III bzw. durch die

Sperrzone III hindurch die unter Ziffer II.11 genannten Anforderungen erfüllen. Gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/687 erfolgt die Reinigung und Desinfektion der in Abs. 1 genannten Transportmittel im Einklang mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Anweisungen oder Verfahren unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte, um die Vernichtung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A sicherzustellen. Sie ist angemessen zu dokumentieren. Die in Ziffer II. 11 getroffenen Anordnungen setzen diese unionsrechtlichen Vorgaben um.

Zudem wird die Anforderung aus Art. 25 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 umgesetzt, wonach die zuständige Behörde gegenüber schweinehaltenden Betrieben in der Sperrzone unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich der Transportmittel anordnet, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden.

Des Weiteren stellt die zuständige Behörde gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sicher, dass in der jeweiligen Sperrzone Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a zu verhindern. Dies umfasst gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/429 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429 alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Da auch die bei dem Transport verwendete Ausrüstung ein Risiko für eine indirekte Übertragung der Afrikanischen Schweinepest darstellt, war deren Reinigung und Desinfektion im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung anzuordnen.

#### **Ziffer II. 12**

Gemäß Art. 22 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 bedürfen Probennahmen in schweinehaltenden Betrieben einer Sperrzone, die nicht der Bestätigung oder dem Ausschluss von Afrikanischer Schweinepest oder anderer Tierseuchen dienen, einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

#### **Ziffer II. 13**

Die zuständige Behörde hat die Verbringung von Schweinen, die in der Sperrzone III gehalten werden gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 innerhalb und außerhalb der Sperrzone III zu verbieten. Ausnahmen können nach Art 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/594 von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Das Verbringen von Schweinen in die Sperrzone III ist gemäß Art 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 verboten.

Die Aufstockung von Wildschweinbeständen, die Durchführung der unter Ziffer II. 13.3 genannten Veranstaltungen und züchterische Maßnahmen nach Ziffer II. 13.5 - 13.7 sind gemäß Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Art. 42 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang VI der Verordnung (EU) 2020/687 von der zuständigen Behörde zu verbieten. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Die Verbringung von Zuchtmaterial aus der Sperrzone III heraus ist gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 von der zuständigen Behörde zu verbieten. Ausnahmen können gemäß Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Die Verbringung von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben der Sperrzone III aus der Sperrzone III heraus ist gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 von der zuständigen Behörde zu verbieten. Gemäß Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde von diesem Verbringungsverbot Ausnahmen genehmigen.

Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von aus in der Sperrzone III gehaltenen Schweinen gewonnen wurden, aus der Sperrzone III heraus, ist gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 von der zuständigen Behörde zu verbieten.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbringungsverbot genehmigen.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das bzw. die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurde(n) und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Sperrzone III und aus dieser heraus.

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde außerdem die Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das bzw. die von Wildschweinen gewonnen wurde(n) und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb der Sperrzone III und aus dieser heraus

a) für den privaten häuslichen Gebrauch;

b) im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Ausnahmen von diesen Verboten sind gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) 2023/594 nach Genehmigung möglich.

Die unter Ziffer II. 13 getroffenen Verfügungen sind aufgrund der Vorgaben des Unionsrechts zwingend anzuordnen. Ein Ermessen wird der zuständigen Behörde nicht eingeräumt.

### **Zu Ziffer III:**

#### Ziffer III. 1.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Versprengung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind sämtliche jagdliche Maßnahmen zu unterlassen, die ein entsprechendes Risiko mit sich bringen. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollte daher der Kontakt von Hunden, die im Rahmen der Jagd eingesetzt werden, mit Schwarzwild vermieden werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verpflichtung gemäß Ziffer III. 8. dieser Allgemeinverfügung hingewiesen. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jägerinnen und Jäger dar.

#### Ziffer III. 2.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 der Schweinepest-Verordnung und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen.

Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und

dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern, darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperreste bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

#### Ziffer III. 3.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

#### Ziffer III. 4.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jägerinnen und Jäger von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jägerinnen und Jäger zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

### Ziffer III. 5.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildkammer waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Daher dürfen Tierkörper auch erst wieder aus der Sammelstelle entfernt werden, wenn von allen in der Sammelstelle befindlichen Tierkörpern negative Untersuchungsergebnisse vorliegen; die gesamte Charge muss negativ getestet sein, wenn Tierkörper zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Wildkammer verbracht worden sind.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die getroffene Anordnung war zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, war die unter Ziffer II.1.6) getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

### Ziffer III. 6.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchst. a und b und Satz 2 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jägerinnen und Jäger erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der

Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jägerinnen und Jäger zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

#### Ziffer III. 7.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt und unschädlich beseitigt werden. Zu diesem Zweck sind die Jägerinnen und Jäger zu einer verstärkten Fallwildsuche und Suche nach Unfallwild aufgerufen. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Ziffer ii) und Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b und § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde den Jägerinnen und Jägern auch zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jägerinnen und Jäger nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Gemäß § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d der Schweinepest-Verordnung sind Jägerinnen und Jäger dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden, zu kennzeichnen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu beproben, einen Begleitschein auszufüllen und die Proben mit dem zugehörigen Begleitschein der benannten Untersuchungseinrichtung zur Untersuchung auf ASP zuzuführen. Die Tierkörper sind nach § 14e Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, unschädlich zu beseitigen.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### Ziffer III. 8.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung beizumessen ist.

Ziffer III. 9.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs.1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Ziffer III. 10.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Ziffer III. 11.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Ziffer III. 12.

Die Verbringung von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen des Art. 51 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf Antrag genehmigt werden.

## **Ziffer IV**

Zu IV 1. und 2.

Gemäß § 14d Abs. 6 SchwPestV i.V.m. Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse für das gefährdete Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen, die sich in diesem Gebiet befinden, einschließlich der Verpflichtung der Jagd ausübungsberechtigten zur Mitwirkung, anordnen.

Gemäß § 14d Abs. 5b, auch i. V. m. Abs. 8 SchwPestV; Artikel 70 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 können die Veterinärbehörden zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im gefährdeten Gebiet (einschließlich Kerngebiet) und in der Pufferzone die Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, haben diese eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Aus Gründen des Selbstschutzes gegenüber angreifenden Wildschweinen, des Schutzes der eingesetzten Suchhunde und zur tierschutzgerechten Tötung schwer erkrankter, noch lebender Wildschweine ist es geboten, dass die Suche nach verendeten Wildschweinen oder das Töten von Wildschweinen durch beauftragte Jagdscheininhaber unter Mitführung einer Schusswaffe erfolgt oder Jagdscheininhaber beauftragte Kadaversuchhunde-Teams unter Mitführung der Schusswaffe begleiten. Dies ist vom Jagdausübungsberechtigten zu dulden.

#### **Ziffer V**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer V dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Ziffer VI**

Ziffer VI. der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach §41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

### **C. Rechtliche Hinweise:**

#### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-bad-duerkheim.de/> eingesehen werden.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp- Fauth- Str. 11 in 67098 Bad Dürkheim schriftlich, in elektronischer Form nach §3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§80 VwGO). Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Bad Dürkheim, den 13.09.2024

In Vertretung

gez.

Timo Jordan

Erster Kreisbeigeordneter